Abänderung der ärztlichen Taxordnung

für die

vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 21. Juli 1949.

(Vom 2. Oktober 1958.)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. In der ärztlichen Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 21. Juli 1949 / 21. Juni 1951 / 24. Juli 1952 / 7. März 1957 werden im Titel II, Abschnitt A, die Positionen 1, 4, 5, 9 und 10 wie folgt geändert:

1.	Besuch bei Tag innerhalb 2 km von der Wohnung des Arztes	Fr. 5.60
4.	Expreßbesuch bei Tag, Abendbesuch nach 19 bis 22 Uhr und Sonntagsbesuch	das Doppelte von Pos. 1
5.	Nachtbesuch nach 22—07 Uhr	das Dreifache von Pos. 1
9.	Konsultation im Hause des Arztes bei Tag	Fr. 3.80
10.	Konsultation im Hause des Arztes bei Nacht nach 22—07 Uhr	das Doppelte von Pos. 9

II. Diese Änderungen treten ab 1. Oktober 1958 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Meier.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.